



MERKBLATT

Wirtschaftlich bedingte Kurzarbeit aufgrund des Coronavirus (COVID-19) und dessen Auswirkungen

1. Verordnung über die Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung zum Ausgleich der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (COVID-19)

Als eine der Massnahmen im Rahmen der Coronakrise hat die Regierung in ihrer Sitzung vom 17. März 2020 die Verordnung über die Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung zum Ausgleich der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (COVID-19) erlassen (nachfolgend: Verordnung). Diese ermöglicht es Unternehmen, unter den dort genannten Voraussetzungen für ihre Arbeitnehmer Kurzarbeitsentschädigung geltend zu machen, falls sie infolge des Coronavirus und dessen Auswirkungen einen Arbeitsausfall erleiden.

Das vorliegende Merkblatt ergänzt das allgemeine Merkblatt zur wirtschaftlich bedingten Kurzarbeit (s. <https://www.llv.li/files/avw/merkblatt-kae.pdf>) und führt die Besonderheiten und Abweichungen auf, die bei einem Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung im Zusammenhang mit dem Coronavirus aufgrund der oben genannten Verordnung zu beachten sind.

2. Sinn und Zweck von Kurzarbeitsentschädigung

Kurzarbeit bedeutet die durch den Arbeitgeber im Einverständnis mit den betroffenen Arbeitnehmern angeordnete vorübergehende Reduktion der vertraglichen Arbeitszeit, wobei die arbeitsrechtliche Vertragsbeziehung aufrechterhalten bleibt. Damit sollen Arbeitslosigkeit verhindert und Arbeitsplätze erhalten werden.

3. Pflichten des Arbeitgebers

Die Bewilligung von Kurzarbeit durch die Arbeitslosenversicherung (ALV) beim AVW entbindet den Arbeitgeber nicht von seinen vertraglichen Pflichten gegenüber den Arbeitnehmern. Das bedeutet konkret, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist,

- den Arbeitnehmern ihren vertraglichen Lohn in Höhe von mindestens 80% am ordentlichen Zahlungstermin auszurichten; und
- die vollen gesetzlichen und vertraglichen Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der normalen Arbeitszeit (100%) zu bezahlen.

Der Arbeitgeber ist also verpflichtet, die Kurzarbeitsentschädigung vollumfänglich vorzuschüssen und die monatlichen Lohnabrechnungen auszustellen. Das AVW übernimmt weder die Lohnauszahlungen noch die Lohnabrechnungen.

Ausserdem ist er zur betrieblichen Arbeitszeitkontrolle verpflichtet (s. unter Abrechnung).

4. Unternehmen wollen Kurzarbeitsentschädigung wegen des Coronavirus beantragen. Ist das möglich?

Grundsätzlich ja, unter folgenden Voraussetzungen:

Bei der Entschädigung von Arbeitsausfällen im Zusammenhang mit dem Coronavirus gilt es zu unterscheiden, ob der Arbeitsausfall zurückzuführen ist auf

- **die Anordnung behördlicher Massnahmen (Art. 2 Abs. 2 Bst. b der Verordnung)**

Mit Kurzarbeitsentschädigung können Arbeitsausfälle entschädigt werden, die auf behördliche Massnahmen (z. B. Betriebsschliessungen, Versammlungsverbot, Abriegelung von Städten) zurückzuführen sind. Behördliche Massnahmen können sowohl inländische wie auch ausländische sein.

- **die rückläufige Nachfrage von Gütern und Dienstleistungen (Art. 2 Abs. 2 Bst. a der Verordnung)**

Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Touristen aufgrund des Coronavirus ausbleiben und infolgedessen die Nachfrage im Detailhandel zurückgeht.

- **andere vom Arbeitgeber nicht zu vertretene Umstände (Art. 2 Abs. 2 Bst. c der Verordnung)**

Generell können Arbeitsausfälle entschädigt werden, die im Zusammenhang mit dem Coronavirus und dessen Auswirkungen auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen und unvermeidbar sind.

Dies unter der Voraussetzung, dass die betroffenen Arbeitgeber die Arbeitsausfälle nicht durch geeignete, wirtschaftlich tragbare Massnahmen vermeiden oder keinen Dritten, wie insbesondere eine Epidemie-Versicherung, für den Schaden haftbar machen können.

5. Was ist zudem zu beachten?

In den obenerwähnten Konstellationen müssen weiterhin die übrigen gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein, damit ein Arbeitnehmer Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung hat, wie insbesondere:

- Die Arbeitszeit muss kontrollierbar sein (Art. 39 Abs. 3 Bst. a ALVG); das heisst der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine betriebliche Arbeitszeitkontrolle zu führen und für jeden von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer die Ausfallstunden pro Kalendermonat nachvollziehbar aufzuzeichnen.
- Der Arbeitsausfall muss je Abrechnungsperiode (Kalendermonat) mindestens 2 volle Arbeitstage ausmachen (Art. 40 Abs. 1 Bst. b ALVG).
- Der Arbeitsausfall wird nicht durch Umstände verursacht, die zum normalen Betriebsrisiko gehören (Art. 41 Abs. 1 Bst. a ALVG).
- Es gilt eine Voranmeldefrist von einem 1 Arbeitstag, das heisst ein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung beginnt frühestens am Tag nach Eingang der Voranmeldung auf Kurzarbeit beim AVW.

6. Was bedeutet «normales Betriebsrisiko» im Zusammenhang mit dem Coronavirus?

Die Regierung erachtet das unerwartete Auftreten des neuen Coronavirus Covid-19 und dessen Auswirkungen als **nicht** zum normalen Betriebsrisiko gehörend.

7. Können somit alle Unternehmen für alle Arbeitnehmer mit Verweis auf das Coronavirus Kurzarbeitsentschädigung beantragen?

Nein, **nicht** anspruchsberechtigt sind generell

- selbstständige Einzelunternehmer;
- Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanzielle am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehepartner;
- Arbeitnehmer bei Arbeit auf Abruf; und
- Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis gekündigt ist.

Zudem reicht der generelle Verweis auf das neue Coronavirus für sich allein **nicht** aus, um einen Anspruch auf KAE zu begründen. Vielmehr müssen die Arbeitgeber glaubhaft darlegen, weshalb die in ihrem Betrieb zu erwartenden Arbeitsausfälle auf das Auftreten des Coronavirus zurückzuführen sind. Der Arbeitsausfall muss somit in einem adäquaten Kausalzusammenhang mit dem Auftreten des Virus stehen und nach Abteilungen und betroffenen Arbeitnehmern einzeln aufgeschlüsselt werden.

Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus und dessen Auswirkungen kann aufgrund der Verordnung längstens bis und mit 30. September 2021 beantragt werden.

8. Wo und wie können Unternehmen KAE beantragen?

Es gilt zu unterscheiden zwischen der Voranmeldung und der monatlichen Abrechnungen.

• Voranmeldung

Eine ordnungsgemässe Voranmeldung ist Voraussetzung für die Bewilligung und spätere Ausrichtung der Kurzarbeitsentschädigung.

Der Antrag ist mindestens 1 Arbeitstag vor Beginn der Kurzarbeit (Ausnahmebestimmung siehe unter Punkt 5) beim Amt für Volkswirtschaft entweder im Original auf dem Postweg oder als pdf-Dokument per E-Mail einzureichen. Für die Wahrung der Voranmeldefrist ist das Eingangsdatum massgebend. Eine Übermittlung der unterzeichneten Voranmeldung sowie der Beilagen als pdf-Dokumente vorab per E-Mail an kae.alv@llv.li wird als fristwährend akzeptiert; ein Nachreichen der Original-Unterlagen ist in diesem Fall nicht mehr erforderlich.

Der Voranmeldung sind die dort genannten Unterlagen beizulegen. Beim Ausfüllen des Formulars „Zustimmung Mitarbeiter“ wird aufgrund der besonderen Situation der Coronapandemie auf die Einzelunterschrift der betroffenen Mitarbeiter verzichtet, sofern der Arbeitgeber auf dem Formular bestätigt, dass die Mitarbeiter ihr Einverständnis erklärt haben, Kurzarbeit zu leisten.

Die Bewilligung von Kurzarbeit nach Prüfung der Voranmeldung bedeutet, dass grundsätzlich ein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung für die betroffenen Arbeitnehmer besteht. Über die Höhe der Kurzarbeitsentschädigung wird bei der Bewilligung nicht entschieden; es erfolgen **KEINE** Vorschusszahlungen.

- **Monatliche Abrechnungen**

Um die Höhe der Kurzarbeitsentschädigung berechnen zu können, muss der tatsächliche Arbeitsausfall pro Arbeitnehmer und Abrechnungsperiode (Kalendermonat) festgestellt werden.

Dafür muss der Arbeitgeber nach Ablauf eines jeden Kalendermonats, für den er Kurzarbeitsentschädigung beantragt und bewilligt erhalten hat, monatliche Abrechnungen beim AVW einreichen. Hierfür sind das Abrechnungsformular und das Formular „Bestätigung zur Abrechnung“ auf der Internetseite des AVW unter <https://corona.avw.li/kurzarbeit.html> herunterzuladen, elektronisch auszufüllen und per E-Mail an kae.alv@llv.li zu übermitteln.

Zum Nachweis des Arbeitsausfalles ist es wichtig und unabdingbar, eine betriebliche Arbeitszeiterfassung durchzuführen. Konkret heisst das, dass für jeden Arbeitnehmer, für den Kurzarbeitsentschädigung beantragt wurde, ein monatlicher Stundenrapport zu führen ist, aus dem sich die Ausfallstunden im Einzelnen ergeben.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die monatlichen Abrechnungen spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalendermonates vollständig einzureichen sind, ansonsten die Ansprüche auf Kurzarbeitsentschädigung verfallen.

9. Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigung

Die Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigung erfolgt nach Ablauf des Abrechnungsmonats unter der Voraussetzung, dass die vollständigen Abrechnungsunterlagen vorliegen. Die Höhe bemisst sich allein nach dem tatsächlich nachgewiesenen Arbeitsausfall, von dem die ALV 60% entschädigt. Der Lohn für geleistete Arbeitsstunden wird im Rahmen der Kurzarbeit nicht entschädigt. Die Kurzarbeitsentschädigung wird sodann direkt gegenüber dem Arbeitgeber erstattet.

10. Weitere Informationen

Für weitere Fragen steht die ALV unter der Hotline +423 236 69 43 oder per E-Mail unter kae.alv@llv.li zur Verfügung.

Stand 22. Juni 2021